

Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08.03.2026 in Reichenbach (PLZ: 93189)

Wer darf wählen?

Staatsangehörigkeit(en)	volljährig, geboren bis	Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in Reichenbach mind. seit
Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit / Unionsbürgerinnen / Unionsbürger	08.03.2008	08.01.2026

Sie müssen in einem Reichenbacher Wählerverzeichnis stehen!

Sie sind im Wählerverzeichnis von Amts wegen grundsätzlich nur eingetragen, wenn Sie wahlberechtigt sind und am 25.01.2026 (Stichtag) in der Gemeinde den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten. Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird hierbei dort vermutet, wo die Person mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Wohnungsänderungen und Berichtigungen ab dem 26.01.2026:

Sie sind neu nach Reichenbach gezogen?

→ Sie können nach einer Neuanmeldung nicht automatisch in Reichenbach wählen!

Sie haben Ihre Hauptwohnung von außerhalb des Landkreises Cham in unsere Gemeinde verlegt:

Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzung eines zweimonatigen Aufenthalts nicht und können daher bei uns weder in das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- noch für die Landkreiswahlen eingetragen werden. Sie sind insoweit nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für den Fall einer ggfls. notwendigen Stichwahl am 22. März 2026.

Sie haben Ihre Hauptwohnung innerhalb des Landkreises Cham in unsere Gemeinde verlegt:

Da Sie die Wahlrechtsvoraussetzung eines zweimonatigen Aufenthalts nicht erfüllen, können Sie bei uns nicht in das Wählerverzeichnis für die Gemeindewahlen eingetragen werden. Sie sind insoweit nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für den Fall einer ggfls. notwendigen Stichwahl am 22. März 2026 (bei Gemeindewahl).

Für die Landkreiswahlen gilt folgendes:

- Bei Einzug in die neue Hauptwohnung spätestens am Stichtag (= 25.01.2026) und Anmeldung für die neue Hauptwohnung nach dem Stichtag (= ab 26.01.2026):

Sie werden bei Vorliegen des Wahlrechts bei uns von Amts wegen eingetragen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung.

- Bei Einzug in die neue Hauptwohnung und Anmeldung für die neue Hauptwohnung nach Stichtag und bis Ende der Antragsfrist (26.01. bis 15.02.2026):

Sie bleiben hinsichtlich der Landkreiswahlen im Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt Ihrer bisherigen Hauptwohnung eingetragen.

Sie haben folgende Möglichkeiten, Ihr Stimmrecht für die Landkreiswahlen in Ihrer bisherigen Gemeinde/Stadt auszuüben:

1. Sie können am Wahltag im Abstimmungsraum Ihres **bisher für Sie zuständigen Stimmbezirks** innerhalb Ihrer Wegzugsgemeinde persönlich abstimmen. Vergleichen Sie bitte hierzu die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung. Sollten Sie diese noch nicht erhalten haben oder nicht mehr auffinden, so können Sie Ihren Abstimmungsraum bei Ihrer bisherigen Gemeinde/Stadt erfragen. Für die Abstimmung selbst genügt es, wenn Sie an Stelle Ihrer Wahlbenachrichtigung Ihren Personalausweis – als ausländische Unionsbürgerin/ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass im Abstimmungsraum vorlegen.
2. Sie können bei Ihrer bisherigen Gemeinde/Stadt die **Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen** beantragen.

Bitte verwenden Sie für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins den auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung aufgedruckten Antrag. Sollten Sie diese noch nicht erhalten haben oder nicht mehr auffinden, so können Sie den Antrag auch persönlich oder ohne besondere Formvorschriften schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) an Ihre bisherige Gemeinde/Stadt richten. Bitte haben Sie Verständnis, dass eine telefonische Antragstellung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist. Für den Fall, dass Sie infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen können, so dürfen Sie sich der Hilfe einer Person Ihres Vertrauens bedienen. Diese hat dann unter Angabe der Personalien Ihrer bisherigen Gemeinde/Stadt gegenüber glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung Ihrem Willen entspricht.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, **bis Sonntag, 15. Februar 2026**, bei uns einen **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** hinsichtlich der **Landkreiswahlen** zu stellen. Dieser Antrag muss schriftlich (auch per Telefax oder EMail) oder zur Niederschrift unter Angabe Ihres Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts sowie Ihrer Anschrift gestellt werden. Für den Fall, dass Sie infolge einer Behinderung den Antrag nicht persönlich unterzeichnen können, so dürfen Sie sich der Hilfe einer Person Ihres Vertrauens bedienen. Diese hat dann unter Angabe der Personalien uns gegenüber glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung Ihrem Willen entspricht.

Bei Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehungen seit mindestens 08. Januar 2026 in der Gemeinde Reichenbach:

Wenn Sie sich (unabhängig von Ihrer melderechtlichen Hauptwohnung) **seit mindestens 08. Januar 2026** ununterbrochen bis zum Wahltag mit dem **Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehungen** in unserer Gemeinde aufhalten, haben Sie die Möglichkeit, bis Sonntag,

15. Februar 2026, bei uns einen **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** zu stellen. Der Antrag muss unter Darlegung des Sachverhalts, ggf. unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe Ihres Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts sowie Ihrer Anschrift gestellt werden. Für den Fall, dass Sie infolge einer Behinderung den Antrag nicht persönlich unterzeichnen können, so dürfen Sie sich der Hilfe einer Person Ihres Vertrauens bedienen. Diese hat dann unter Angabe der Personalien uns gegenüber glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung Ihrem Willen entspricht.

Sie haben Ihre Hauptwohnung außerhalb Reichenbachs zur Nebenwohnung und Ihre Reichenbacher Nebenwohnung zur Hauptwohnung erklärt:

Für Sie gelten die oben beschriebenen Regelungen und Fristen entsprechend.

Ihre Hauptwohnung in Reichenbach hat sich geändert?

Sie sind innerhalb Reichenbach umgezogen (Ummeldung) oder Sie haben Ihre Reichenbacher Nebenwohnung mit Ihrer Reichenbacher Hauptwohnung getauscht:

Sie bleiben im Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Eine Änderung ist nicht möglich.

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte wie folgt an das Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach:

Verwaltungsgemeinschaft Walderbach

Franz-Xaver-Witt-Str. 2

93194 Walderbach

Telefon: 09464/9405-0

E-Mail: poststelle@walderbach.de

Homepage Mitgliedsgemeinde Walderbach: <https://walderbach.de/>

Homepage Mitgliedsgemeinde Reichenbach: <https://gemeinde-reichenbach.de/>

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von

07.30 bis 12.00 Uhr

Montag bis Mittwoch von

13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von

13.00 bis 18.00 Uhr